

# Gesetz

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

=====  
*Amtliches Organ zur Verkündung von Gesetzen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT*

G-2013

| Ausgegeben in Dresden, den 01.August 2013

| Nr. 5

## **Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG-SV)**

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung
- § 2 Begriff und Arten der Zustellung
- § 3 Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde
- § 4 Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mit Einschreiben
- § 5 Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis
- § 6 Vereinfachte Zustellung an öffentliche Stellen
- § 7 Zustellung an gesetzliche Vertreter
- § 8 Zustellung an Bevollmächtigte
- § 9 Heilung von Zustellungsmängeln

#### Zweiter Teil

##### **Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis**

- § 10 Ort der Zustellung
- § 11 Ersatzzustellung auf dem Gebiet der BRD
- § 12 Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen
- § 13 Verweigerung der Annahme

#### Dritter Teil

##### **Sonderarten der Zustellung**

- § 14 Zustellung im Ausland ( nicht BRD-Gebiet )
- § 15 Öffentliche Zustellung

#### Vierter Teil

##### **Schlussvorschriften**

- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 (In-Kraft-Treten)

# **Verwaltungszustellungsgesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (VwZG-SV)**

## **Erster Teil**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung**

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und der seiner Aufsicht stehende Selbstverwalter, Souveräne, rechtlich-gewerbliche Institutionen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- (2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder amtlichen Anordnung bestimmt ist.

#### **§ 2**

#### **Begriff und Arten der Zustellung**

- (1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Deutsche Post AG der BRD nach §3 oder §4, durch das Amt nach §5 oder §6 oder nach Maßgabe der §§14 bis 15.
- (2) Die Ämter haben die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 3**

#### **Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde**

- (1) Soll durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt das Amt, das die Zustellung veranlasst das Schriftstück verschlossen der Deutschen Post AG der BRD mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers, der Bezeichnung der absendenden Behörde, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.
- (2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.
- (3) Für die Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD gelten im Übrigen die AGB'S BRIEF NATIONAL der Deutschen Post AG der BRD entsprechend. Für die Zustellungsurkunde gilt im übrigen die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (analog Zustellungsvordruckverordnung – ZustW der BRD) vom 12. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

#### **Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mit Einschreiben**

- (1) Bei der Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe der Deutschen Post AG der BRD als zugestellt es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Amt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) Der Tag der Aufgabe zur Deutschen Post AG ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Der von der Deutschen Post AG der BRD bestätigte Einlieferungsschein ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Bei der Aufgabe, dem Einwurf oder der Übergabe maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide nummeriert und die Aufgabe, der Einwurf oder die Übergabe in einer Sammelliste eingetragen werden.

## **§ 5**

### **Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis**

(1) Bei der Zustellung durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Ämter, Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, Unternehmen und natürliche wie auch juristische Personen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zurückzusenden ist.

(3) Ein elektronisches Dokument kann auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn der Adressat dem ausdrücklich zugestimmt hat. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und, soweit geboten, gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann elektronisch übermittelt werden; an die Stelle der Unterschrift tritt eine qualifizierte elektronische Signatur.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

## **§ 6**

### **Vereinfachte Zustellung an öffentliche Stellen**

An Ämter, Behörden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Unternehmen und natürliche wie auch juristische Personen kann durch Übermittlung der Urschrift zugestellt werden. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken dass das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung übersandt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

## **§ 7**

### **Zustellung an gesetzliche Vertreter**

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei natürliche und juristische Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

(2) Bei BRD-Behörden und BRD-Unternehmen wird an deren Leiter als natürliche oder juristische Person, bei juristischen Personen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Zweck- und Sonder- vermögen an das zur Vertretung berechnigte Organ zugestellt.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 1 mehrere Personen natürliche oder juristische Personen gesetzlich vertretungsbefugt oder besteht in den Fällen des Absatzes 2 die Leitung der BRD-Behörde und BRD Unternehmen oder das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, genügt die Zustellung an eine von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

## **§ 8**

### **Zustellung an Bevollmächtigte**

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter als natürliche oder juristische Personen gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter als natürliche oder juristische Personen für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen wie Beteiligte vorhanden sind.

## **§ 9**

### **Heilung von Zustellungsmängeln**

(1) Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Einlegung oder Begründung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage beginnt.

## **Zweiter Teil**

### **Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Ämter der Selbstverwalter Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekennnis**

## **§ 10**

### **Ort der Zustellung**

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

## **§ 11**

### **Ersatzzustellung auf dem Gebiet der BRD**

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung des Empfängers einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

(2) Wird der Empfänger an seinem Aufenthaltsort seines beruflichen Wirkens nicht angetroffen, so kann das Schriftstück an dem Aufenthaltsort seines beruflichen Wirkens einer natürlichen oder juristischen Person in seinem beruflichen Wirkungskreis Tätigen übergeben werden. Wird keine solche natürlichen oder juristischen Person aus seinem beruflichen Wirkungskreis Tätigen angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Haus / in dem selben räumlichen Aufenthaltsort seines beruflichen Wirkens tätigen Personenkreis der Poststelle oder dem Sekretariat der Behörde/des Unternehmens übergeben werden, wenn diese zur Annahme bereit ist.

(3) Ist die Zustellung nach Absatz 1 und 2 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, dass das Schriftstück bei der Gemeinde oder einer Polizeidienststelle des Zustellungsorts niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen. Wird das niedergelegte Schriftstück nicht binnen drei Monaten vom Empfänger abgeholt so ist es an die Stelle zurückzusenden, die die Zustellung veranlasst hat.

(4) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflicher Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen oder Angestellten übergeben werden.

(5) Soll einer Behörde, Unternehmen, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem Verein und einer natürliche oder auch juristische Personen zugestellt werden, und wird der gesetzliche Vertreter als natürliche oder juristische Personen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in dem Geschäftsraum nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der gesetzliche Vertreter in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1, 2 und 3 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(6) Das Empfangsbekanntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 3 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt worden ist.

## **§ 12**

### **Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen**

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Souveränes der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder seines Stellvertreters zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung vorzuzeigen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet worden sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert worden ist.

## **§ 13**

### **Verweigerung der Annahme**

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grund er das Schriftstück zurückgelassen hat.

## **Dritter Teil**

### **Sonderarten der Zustellung**

## **§14**

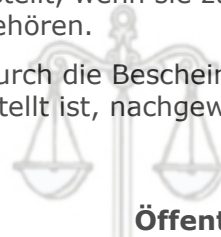
### **Zustellung im Ausland ( nicht BRD-Gebiet )**

(1) Im Ausland ( nicht BRD-Gebiet ) wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des

fremden Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zu einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes gehören.

(3) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Bediensteten, dass zugestellt ist, nachgewiesen.



## **§ 15**

### **Öffentliche Zustellung**

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn :

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
2. der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der Gerichtsbarkeit der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist, die Zustellung im Ausland ( nicht BRD-Gebiet ) erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.


(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der anzugeben ist, dass und wo das Schriftstück abgeholt werden kann. Eine Benachrichtigung nach Satz 2 ist auszuhängen, wenn die berechtigten Interessen eines Beteiligten es gebieten.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Andere Schriftstücke gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Die Benachrichtigung nach Absatz 2 Satz 2 kann auf dem Gebiet der BRD in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht werden. Der Verwaltungsaufwand muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten stehen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sollen andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, soweit der Verwaltungsaufwand in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 sind die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstücks dem Empfänger formlos mitzuteilen, soweit seine Anschrift bekannt ist und Postverbindung besteht. Die Wirksamkeit der Zustellung ist nur von der Beachtung der Absätze 1 bis 3 abhängig.

(6) Die öffentliche Zustellung wird von einem zeichnungsberechtigten Bediensteten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT angeordnet.



## **Vierter Teil**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 16**

### **Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.5 / G-2013 vom August 2013 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes *Meldegesez der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT* geltenden Fassung vom 01. August 2013, rückwirkend gültig.

**§ 17**  
**( In- Kraft-Treten )**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft



.....  
Limant, Dirk Per

Als Mensch  
Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

